Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern 140

Nr. 16 / 10. August 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach 140

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2012 144

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Schechen für das Wirtschaftsjahr 2012 145

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo-Kommunalunternehmen) 146

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 152

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 471 Dachau – Garching b. München
Ausbau westlich A 92, Badersfeld
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+520
B 471 450 0,695 bis B 471 450 1+215
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG 153

Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2344
Verlängerung der Stäblistraße
von der Forstenrieder Allee bis zur Autobahn A 95
Bau-km 0+0 bis 0+538,0;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren / Erörterungstermin 153

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung 154

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

[1]Der Zweckverband wird mit dem Ziel gegründet, die Zusammenarbeit im Bereich Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach hinsichtlich der Organisation, der Geschäftsfelder und der Angebote sowie ihrer Außendarstellung neu auszurichten. [2]Damit sollen die Kräfte in der Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach gebündelt und die Angebote unter einem gemeinsamen Dach einheitlich nach außen dargestellt werden. [3]Grundsätzlich ist die zukünftige Entwicklungsstrategie sowohl auf den Bereich Übernachtungstourismus aus dem nationalen und internationalen Herkunftsmarkt sowie den lokalen und regionalen Tagestourismus (Ausflug und Erholung) in den beiden Landkreisen angedacht.

[4]Aus diesem Grunde schließen sich die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1
Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach“ und hat seinen Sitz in Altötting und in Mühldorf a. Inn.

§ 2
Mitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der beiden Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn.

§ 4
Aufgabe und Zweck

(1) [1]Als Schwerpunktthemen der Erholungs- und Tourismusentwicklung in der gemeinsamen Region Inn-Salzach werden folgende Geschäftsfelder (Handlungsfelder) festgelegt:

- Radtourismus
- Land- und Naturerlebnis (inkl. Vermarktung regionaler Produkte)
- Wallfahrt und Spirituelle Reisen sowie
- Städte- und Kulturtourismus

[2]Der Schwerpunkt der Arbeit in diesen Geschäftsfeldern liegt in der Vernetzung, der Angebots- und Produktentwicklung und der Schaffung von Werbeplattformen hierzu.

(2) [1]Der Zweckverband entwickelt und führt Projekte durch, um die Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach zu fördern und aktiv positiv zu gestalten. [2]Hierzu werden Maßnahmen durchgeführt oder gefördert, die vordringlich für die gesamte Region positive Wirkungen erzielen. [3]Zu den laufenden Aufgaben gehören eine einheitliche Außendarstellung, Marketing und Imagewerbung. [4]Der Zweckverband ist Ansprechpartner und Interessensvertretung der Region.

(3) [1]Für die Neuausrichtung der Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach wird eine gemeinsame Geschäftsleitung eingerichtet. [2]Das Projektmanagement beinhaltet u. a. folgende Aufgaben, die von der Geschäftsleitung wahrgenommen werden:

- Den Aufbau und die Begleitung von Netzwerken innerhalb der Geschäftsfelder sowie die Koordinierung des Austauschs zwischen den Geschäftsfeldern.

- Die Überprüfung der vorhandenen Strukturen entlang von Wertschöpfungsketten, Identifizierung von Lücken und Potenzialen sowie gezielte Angebots- und Produktentwicklung (gemeinsam mit Kommunen und relevanten Leistungsträgern in den Geschäftsfeldern).

- Die Klärung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten (Angebote, Produkte, Aktionen usw.) in den einzelnen Geschäftsfeldern.

- Die Vorbereitung, Durchführung/Moderation und Nachbereitung von Tourismusforen sowie Zukunftswerkstätten innerhalb der Geschäftsfelder.

- Die Rolle als Ansprech- und Beratungsstelle für die Kommunen, Geschäftsfelder und Leistungsträger.

- Die Koordinierung, inhaltliche Konzeptionierung sowie redaktionelle Zuarbeit zu den Maßnahmen im Rahmen der Neuausrichtung der Außendarstellung gemeinsam mit den zuständigen Sachbearbeiter(innen) an den Landratsämtern, dem Marketingbeirat und weiteren relevanten Akteuren.

- Die Koordination und Steuerung der Projektumsetzung in Abstimmung mit den zuständigen Sachbearbeiter(innen) an den Landratsämtern.

- Die Ausarbeitung eigener Vorschläge hinsichtlich der Aktivitäten zur Außendarstellung bzw. Öffentlichkeitsarbeit.

- Die laufende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Presseveranstaltungen, Presseberichte, Teilnahme bei Messen, Pflege der Homepage usw.).

- Die Organisation eines jährlichen Netzwerktreffens aller relevanten touristischen Akteure im Rahmen eines „Forums Erholung und Tourismus“.

- Die Organisation einer jährlichen Zukunftswerkstatt je Geschäftsfeld.

- Enge Abstimmung, Planung und Zusammenarbeit mit den Landratsämtern sowie mit den örtlichen Tourismusverantwortlichen.

(4) Durch den Zweckverband sollen vermehrt auch Touristen aus anderen Gegenden Deutschlands sowie aus dem Ausland für einen Urlaub in der Region Inn-Salzach gewonnen werden; dabei ist auf die touristischen Stärken der Region aufzubauen.

§ 5
Organe und Gremien

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Außerdem wird ein beratender Marketingbeirat gebildet.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht aus den beiden Landräten sowie je vier von den beiden Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn entsandten Verbandsräten. [2]Die Verbandsräte werden durch die jeweiligen Kreistage entsandt.

(2) [1]Der Verbandsvorsitz und der stellvertretende Verbandsvorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen den beiden Landräten, wobei im Zuge der Abwicklung des Leader-Förderprojektes zum 1. September 2012 der Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn Verbandsvorsitzender wird. [2]Der erste Wechsel findet zum 1. September 2014 statt.

(3) Stellvertreter der beiden Landräte als Verbandsräte sind die nach der Landkreisordnung gewählten Stellvertreter.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. [3]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. [3]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) [1]Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. [2]Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 8
Stimmenverteilung / Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) [1]Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [3]Es wird offen abgestimmt.

(4) Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.

(5) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind:

a) die Änderung der Verbandssatzung,
b) der Erlass der Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
c) die Aufstellung und Änderung des Haushaltsplanes und
d) die Auflösung des Zweckverbands.

(6) [1]Die Geschäftsleitung des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen der Verbandversammlung mit beratender Stimme teil. [2]Der Stellvertretung der Geschäftsleitung steht es frei, an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9
Geschäftsleitung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung.

(2) Der Zweckverband richtet bis spätestens 1. Januar 2013 eine Geschäftsstelle im Landratsamt Altötting ein und trägt ab diesem Zeitpunkt alle anfallenden Betriebskosten.

(3) Die Geschäftsleitung kann Aufgaben der Geschäftsstelle mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds auf dessen Verwaltungseinrichtungen übertragen.

§ 10
Zuständigkeiten

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG zuständig ist oder die Geschäftsleitung selbstständig entscheidet.

(2) [1]Der Marketingbeirat ist ein fachlich besetztes Gremium und besteht aus den für Tourismus zuständigen Sachgebietsleiter(innen) der Landratsämter Altötting und Mühldorf a. Inn, den (derzeit sechs) hauptamtlichen Tourismusmitarbeiter(innen) der Kommunen, je einem Vertreter aus den vier Geschäftsfeldern, der von den Geschäftsfeldern bestimmt und vom Zweckverband bestätigt wird, sowie der Geschäftsleitung. [2]Er hat folgende Befugnisse:

- Erarbeitung, Vorberatung, Änderung und Erstellung der Richtlinien für förderfähige touristische Projekte in der Region

- Unterstützung bzw. Begleitung bei Erstellung des Marketingkonzepts

- Vorberatung der Gewichtung bzw. Änderung der Geschäftsfelder

- Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung

(3) [1]Die Geschäftsleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. [2]Im Rahmen des erstellten Haushaltsplans kann die Geschäftsleitung bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 € im Einzelfall, selbstständig entscheiden. [3]Im Übrigen sind die Aufgaben in § 4 Abs. 3 definiert.

(4) [1]Die Geschäftsleitung ist das Bindeglied zwischen den beiden Landkreisen und den Geschäftsfeldern. [2]In dieser Funktion organisiert sie:

- [1]Einmal jährlich ein Forum „Erholung und Tourismus“. [2]Hier treffen sich alle relevanten touristischen Akteure der beiden Landkreise. [3]Im Sinne eines Netzwerkstreffens sollen der Austausch zwischen den Geschäftsfeldern initiiert, aktuelle Trends und Aufgaben vorgestellt und diskutiert, die Jahresplanung vorgestellt sowie ein Jahresbericht zum vergangenen Jahr inkl. der geförderten Projekte abgegeben werden. [4]Die Treffen finden jährlich abwechselnd in beiden Landkreisen statt.

- [1]Einmal im Jahr je Geschäftsfeld eine Zukunftswerkstatt. [2]Diese dient zur Vernetzung der touristischen Akteure eines Geschäftsfeldes. [3]Zudem sollen in dieser Zukunftswerkstatt neue Ideen entwickelt und Projekte initiiert werden.

- Vierteljährlich ein Treffen der Tourismusinformations-Leiter(innen) mit den Sachbearbeiter(innen) der Landratsämter zum Informationsaustausch.

(5) [1]Die Sachbearbeiter(innen) in den Landratsämtern übernehmen die weiteren geschäftsfeldübergreifenden Aufgaben (soweit nicht in § 4 Abs. 3 benannt). [2]Sie betreuen die Marketingaktivitäten für die Geschäftsfelder. [3]Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Geschäftsfelder erarbeiten sie einmal jährlich einen Marketingplan je Geschäftsfeld entsprechend des beschlossenen Budgets. [4]Die Sachbearbeiter(innen) der Landratsämter setzen diesen Marketingplan während des Jahres um.

(6) [1]Es ist vereinbart, dass die Sachbearbeiter(innen) in den Landratsämtern bei gemeinsam wahrzunehmenden, organisatorischen Angelegenheiten der Erholungs- und Tourismusarbeit jeweils auch den anderen Landkreis vertreten können. [2]Die Vertretungsmacht umfasst nicht den Abschluss von Rechtsgeschäften für den jeweils anderen Landkreis.

§ 11
Personal

(1) [1]Der Zweckverband verfügt mit dem Projektmanagement in Personalunion mit der Geschäftsleitung über eigenes Personal. [2]Die Verbandsmitglieder verpflichten sich darüber hinaus, das zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. [3]Es findet in diesem Fall kein Wechsel des Dienstherrn, des Arbeitgebers oder des Dienstvorgesetzten statt.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Geschäftsleitung und hat insoweit Weisungsrecht. [2]Er nimmt unter Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Projektmanagement die nachfolgend aufgeführten Direktions- und Dienstvorgesetztenbefugnisse wahr:

a) Genehmigung des Erholungsurlaubs, von Dienstgängen und Dienstreisen
b) Genehmigung des Besuchs von Fortbildungen
c) Regelungen zum Verhalten am Arbeitsplatz

§ 12
Finanzbedarf

(1) [1]Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. [2]Dabei tragen die Verbandsmitglieder jeweils 50 v. H.

(2) [1]Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. [2]Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. [3]Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (= Umlagenbescheid) mitzuteilen.

(3) Der Zweckverband weist den Mitgliedern die Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben nach.

§ 13
Wirtschafts- und Haushaltsführung / Jahresrechnung

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Landkreise entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Erstellung von Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen werden vom Landkreis Altötting für den Zweckverband besorgt.

(3) [1]Die Jahresrechnung ist im zweijährigen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. [2]Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht ersetzt. [3]Die erste Prüfungsperiode, für die der Landkreis Altötting zuständig ist, umfasst die Haushaltsjahre 2012 bis 2014.

§ 14
Unstimmigkeiten

Im Falle von Unstimmigkeiten oder unklarer Sachverhalte entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Verbandsvorsitzende im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 15
Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung von Satzung und Verordnungen des Zweckverbands erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern. Andere Bekanntmachungen und Verkündigungen erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 16
Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 17
Genehmigung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern.

(2) [1]Der Zweckverband entsteht am 1. September 2012. [2]Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Altötting, 17. Juli 2012

Erwin Schneider
Landrat des Landkreises Altötting

Mühldorf a. Inn, 19. Juli 2012

Georg Huber
Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30. Juli 2012 Nr. 12.1.11-1444-8/12-AÖ gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 27. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2012

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.602.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 182.000 €

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2012 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 14 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 641.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagensatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew (Stand 31.2010)	in €	in %
Altötting	107.711	**140.644,39**	21,9414019
Berchtesgadener Land	102.389	**133.695,15**	20,8572773
Mühldorf a. Inn	110.282	**144.001,49**	22,4651306
Traunstein	170.521	**222.658,98**	34,7361902
Gesamt	**490.903**	**641.000,00**	**100**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Traunstein, 2. Juli 2012
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Hermann Steinmaßl, Landrat, Verbandsvorsitzender — Josef Gschwendner, Geschäftsführer

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2012

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41. Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.750.700 €
in den Aufwendungen mit	1.742.015 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	272.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

(2) Es wird eine Investitionsumlage in Höhe von insgesamt 100.000 € festgesetzt. Die jeweilige Umlage pro Mitglied errechnet sich gemäß § 19c der Verbandssatzung.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 26. Juli 2012
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo-Kommunalunternehmen)

Vom 26. Juli 2012

Aufgrund von Art. 17 S. 1, Art. 75 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-04-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8A), zuletzt geändert durch § 4 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Satzung zur Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 17. Dezember 2008 (OBABl Nr. 26/2009 vom 30. Dezember 2009, S. 202):

Unternehmenssatzung für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo-Kommunalunternehmen)
Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des kbo-Kommunalunternehmens zum 1. Januar 2007 hat der Bezirk Oberbayern („Bezirk“) die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen geschaffen. Das kbo-Kommunalunternehmen ist mit der Aufgabe betraut, als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie einschließlich der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gemäß Art. 95 AGSG), Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen, die verschiedenen Standorte unter einem unternehmerischen Dach zusammenzuführen, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert und erfolgreich zu steuern und weiterzuentwickeln. Die Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und die Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH wurden zum 1. Januar 2008 durch den Bezirk Oberbayern gemäß Art. 95 Abs. 6 bis 9 AGSG durch Verwaltungsakt mit der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen beliehen. Den Gesellschaften wurde hierdurch die Befugnis verliehen, gemäß Art. 95 Abs. 1 AGSG Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 126a und 453c StPO zu vollziehen (Maßregelvollzug) und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des bayerischen Unterbringungsgesetzes, des StGB, der StPO, des JGG und des StVollZG, anzuordnen und durchzuführen. Die Sozialpsychiatrisches Zentrum gemeinnützige GmbH bietet ambulante und stationäre Rehabilitations- und Teilhabeleistungen für Menschen mit psychischen- und Mehrfacherkrankungen- und Behinderungen außerhalb der klinischen Versorgung an.

Das kbo-Kommunalunternehmen trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks zur medizinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das kbo-Kommunalunternehmen sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität,

Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung psychisch Kranker und Behinderter sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks zu beachten.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

(1) Das kbo-Kommunalunternehmen führt den Namen „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und der Sitz ist die Landeshauptstadt München.

(2) Das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo-Kommunalunternehmen) wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie Pflegefachhilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinik Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sowie das Bildungszentrum (Fort- und Weiterbildungen) werden als Betriebe des kbo-Kommunalunternehmens geführt.

(3) Das Stammkapital beträgt 30.000.000 €. Es wurde durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringung der Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschulen am Isar-Amper-Klinikum, Standort München-Ost und Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum, Klinikum Wasserburg und den Geschäftsanteilen an

- Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH (100 %)
- Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH (100 %)
- KBO Service GmbH (100 %)
- Sozialpsychiatrisches Zentrum der Kliniken des Bezirks Oberbayern gemeinnützige GmbH (100 %)
- IT des Bezirks Oberbayern GmbH (51 %) sowie der
- Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH (70 %).

§ 2
Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 der BezO ist es die Aufgabe des kbo-Kommunalunternehmens, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen kann das kbo-Kommunalunternehmen alle Maßnahmen ergreifen, die ihm dienlich sind, sowie weitere damit verbundene Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen.

Sofern dem Unternehmenszweck förderlich und unternehmerisch sinnvoll, kann das kbo-Kommunalunternehmen Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen, diese durch bestehende Gesellschaften gründen lassen oder sich direkt oder durch Tochtergesellschaften an solchen beteiligen. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des kbo-Kommunalunternehmen ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des kbo-Kommunalunternehmens ist sicherzustellen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab.

(2) Zum Zwecke der Ausbildung tragen das kbo-Kommunalunternehmen und die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Schulen für Pflegefachhilfe des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo-Kommunalunternehmen) und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Bezirks Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen zu erlassen.

(3) Die klinischen Einrichtungen nehmen an der klinisch-praktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.

(4) Das kbo-Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.

(5) Das kbo-Kommunalunternehmen fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das kbo-Kommunalunternehmen steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.

(6) Auf das kbo-Kommunalunternehmen gingen mit der Gründung zum 1. Januar 2007 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 75 BezO die als Eigenbetriebe geführten Bezirkskrankenhäuser Haar, Taufkirchen und Gabersee sowie das Kinderzentrum München, soweit im jeweiligen Umwandlungsbeschluss gemäß § 7 Kommunalunternehmensverordnung nicht anders geregelt, mit

allen Rechten und Pflichten, allen bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögenswerten und -rechten und Verbindlichkeiten vom Bezirk Oberbayern auf das kbo-Kommunalunternehmen über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Zum 1. Januar 2008 wurden die Teilbetriebe Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum einschließlich des Maßregelvollzugs auf der Grundlage des Art. 95 AGSG vom kbo-Kommunalunternehmen auf eigenständige gemeinnützige Kapitalgesellschaften übertragen, zum 1. Januar 2009 folgte der Teilbetrieb Kinderzentrum München. Nicht Gegenstand des Übergangs waren die zivilrechtlichen Eigentumsrechte an Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten. Diesbezüglich ging das jeweilige wirtschaftliche Eigentum über; die jeweilige Nutzung wurde zwischen dem kbo-Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberbayern durch Vereinbarung geregelt.

(7) Den Gesellschaften Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH wurde die Befugnis verliehen, gemäß Art. 95 Abs. 1 AGSG Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 126a und 453c StPO zu vollziehen (Maßregelvollzug) und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des bayerischen Unterbringungsgesetzes, anzuordnen und durchzuführen.

Das kbo-Kommunalunternehmen ist dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bayerischen Bezirke und des Freistaates Bayern zum Maßregelvollzug nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit beigetreten und entsendet neben dem Bezirk Oberbayern einen Vertreter in den auf Grundlage des Vertrages gegründeten zentralen Steuerungsausschuss Maßregelvollzug (ZeSaM).

(8) Das kbo-Kommunalunternehmen kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.

(9) Das kbo-Kommunalunternehmen hat die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen und kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelung der BayBO (Art. 73) in Anspruch nehmen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Das kbo-Kommunalunternehmen betreibt durch Betriebe gewerblicher Art die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinik Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sowie das Bildungszentrum (nachfolgend „gemeinnützige Einrichtungen“).

Insoweit gilt:

(1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.

(3) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das kbo-Kommunalunternehmen nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnütziger Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem kbo-Kommunalunternehmen gehörende gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4
Organe

Organe des kbo-Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)

2. der Vorstand (§ 8)

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 - 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des kbo-Kommunalunternehmens oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigeladen werden.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des kbo-Kommunalunternehmens,

2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das kbo-Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das kbo-Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Für Beigeladene nach § 5 Abs. 1 Satz 5 können abweichende Entschädigungsregelungen getroffen werden.

(5) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen ist jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigeladen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks das kbo-Kommunalunternehmen tritt.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des kbo-Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des kbo-Kommunalunternehmens Einsicht nehmen lassen; der Vorstand hat sicherzustellen, dass Vorstehendes auch in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften durchgeführt wird, an denen das kbo-Kommunalunternehmen zu mehr als 50 % beteiligt ist.

(2) Der Verwaltungsrat berichtet dem Bezirk Oberbayern halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,

2. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,

3. Grundsätze der strategischen Vorgaben für (auch verbundene) Unternehmen und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des kbo-Kommunalunternehmens oder verbundenen Unternehmen,

4. Grundsatzentscheidungen zum Maßregelvollzug. Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,

5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,

6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,

7. den Erlass von Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen,

8. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse,

9. die Geschäftsordnung für den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhaltet,

10. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands,

11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, sowie über die Billigung des Konzernabschlusses,

12. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung für das kbo-Kommunalunternehmen sowie die verbundenen Unternehmen. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen,

13. die Bestellung des Abschlussprüfers,

14. die Entlastung des Vorstandes,

15. die Berufung der Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des kbo-Kommunalunternehmens in das Leitungsgremium,

16. die Bestellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer, der Ärztlichen Direktorinnen bzw. der Ärztlichen Direktoren, der Pflegedirektorinnen bzw. der Pflegedirektoren, der Ärztlichen Leiterinnen und Ärztlichen Leiter der Maßregelvollzugseinrichtungen der Gesellschaften des kbo-Kommunalunternehmens, sowie der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Stellvertretungen, soweit diese dauerhaft mit Aufgaben der jeweiligen Leitungsfunktion betraut sind und es sich nicht ausschließlich um Abwesenheitsvertretungen handelt.

Die unter 15. und 16. genannten Berufungen bzw. Bestellungen erfolgen jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des kbo-Kommunalunternehmens.

17. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene Unternehmen des kbo-Kommunalunternehmens gelten soll.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das kbo-Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter handlungsunfähig sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das kbo-Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen des Bezirkstags gebunden:

1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-Kommunalunternehmen und

2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie

- Klinikstandortfragen und
- Regionalisierung.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kämmerei des Bezirks Oberbayern stets beizuziehen.

(2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen,

so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.

(6) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrats Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(7) In dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, eine Entscheidung des Verwaltungsrats auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung einzuholen. Die Erklärungen der Verwaltungsratsmitglieder sind innerhalb von drei Werktagen ab der Zustellung abzugeben. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats innerhalb der Erklärungsfrist dem Verfahren schriftlich widerspricht, ist diese Möglichkeit der Entscheidung ausgeschlossen.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(10) Der Vorstand des kbo-Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Vorstand ist eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das kbo-Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen.

(4) Der Vorstand vertritt das kbo-Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats das kbo-Kommunalunternehmen.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.

(6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 7 Abs. 6 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(8) Der Vorstand trifft einvernehmlich mit der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsidenten Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

(9) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs sind dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 9
Leitungsgremium kbo-Kommunalunternehmen

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht mindestens aus dem Vorstand, der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecher werden von den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 10
Bildungseinrichtungen

Die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinikum Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sind öffentliche Schulen des kbo-Kommunalunternehmens, ebenso das Bildungszentrum.

§ 11
Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung".

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des kbo-Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das kbo-Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich

– der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
– der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
– der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
– der Ursachen des Jahresergebnisses.

(4) Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident von Oberbayern kann in begründeten Einzelfällen zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO die Prüfungen nach Art. 85 BezO im kbo-Kommunalunternehmen und den verbundenen Gesellschaften veranlassen. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern.

(5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung im kbo-Kommunalunternehmen und den verbundenen Gesellschaften beauftragt werden, wenn die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies beantragen.

(6) Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirks Oberbayern, die örtliche Rechnungsprüfung im kbo und den verbundenen Gesellschaften nach Art. 85 BezO durchzuführen, endet mit Abschluss des Prüfungsjahrgangs 2011.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen" vom 17. Dezember 2009 (OBABl S. 202) außer Kraft.

München, 26. Juli 2012
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch

weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 471 Dachau – Garching b. München
Ausbau westlich A 92, Badersfeld
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+520
B 471 450 0,695 bis B 471 450 1+215
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG

Bekanntgabe vom 10. August 2012
32-4354.0-259

Das Staatliche Bauamt Freising beabsichtigt, die B 471 bei der Einmündung der Baderstraße um eine Linksabbiegespur und einen innenliegenden Linksabbieger sowie bei der Einmündung des Schnepfenwegs um eine Linksabbiegespur zu erweitern. Das Bauamt hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für das Vorhaben beantragt und einen Prüfkatalog zur UVP-Pflicht des Vorhabens vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Vorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 23. Juli 2012 genehmigt, in dem unter C 1.3 die UVP-Pflicht des Vorhabens geprüft wird. Der Beschluss ist auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter „Planfeststellungsbeschlüsse und Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingestellt.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2306 eingeholt werden.

München, 10. August 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2344
Verlängerung der Stäblistraße
von der Forstenrieder Allee bis zur Autobahn A 95
Bau-km 0+0 bis 0+538,0;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren / Erörterungstermin

Bekanntmachung vom 10. August 2012
32-4354.3-St2344-001

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 17. September 2012
für Behörden, Vereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange.

am 18.09.2012, 19.09.2012 und 20.09.2012, sowie am 26.09.2012 und 28.09.2012
für die von der Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder, Ziegler und Lehners vertretenen privaten Einwender.

am 1. Oktober 2012
für die von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Collegen, der Rechtsanwaltskanzlei Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner (RA Numberger), der Rechtsanwaltskanzlei Deißler, Krauß und Domcke, den Rechtsanwälten Fischer und Schopf und Rechtsanwalt Schöfberger vertretenen privaten Einwender.

am 2. Oktober 2012
für die Vertreter der Bürgerinitiative Forstenried zu ihrer Sammeleinwendung.

am 12. und am 16. Oktober 2012
für die nicht anwaltlich vertretenen privaten Einwender aus dem Bereich der Neubaustrecke (angrenzender Bereich der Karl-Valentin-Straße, Liesl-Karlstadt-Straße, Bauweberstraße, Scheidegger Straße, Rothspitzstraße, Sperlstraße und Forstenrieder Allee).

am 17., 18. und 19. Oktober 2012
für sonstige Einwender.

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine an den Reserveterminen, dem 4. Oktober 2012, dem 29. Oktober 2012 und dem 31. Oktober 2012 fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekannt gegeben und durch die konkrete Benennung des jeweiligen Reservetages terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils **der Bürgersaal Fürstenried, Züricher Straße 35, 81476 München**

Alle Veranstaltungen beginnen um **10:00 Uhr**.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Beteiligten können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen,

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist,
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 10. August 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung

Vom 10. August 2012 8642.4-4-2009

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen *(Phalacrocorax carbo sinensis)*

Im und im Umkreis von 200 m um den Lech dürfen Kormorane wie folgt abgeschossen werden:

1.1 Außerhalb von Schutzgebieten wird die nach § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) bestehende Abschussmöglichkeit vom 16.08 bis 14.03. wie folgt erweitert:

a) In den in den Karten 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend gekennzeichneten Bereichen dürfen Immature (nicht am Brutgeschäft beteiligte unausgefärbte Kormoran-Jungvögel) auch in der Zeit vom 15.03. bis 15.08 abgeschossen werden.

b) In dem in den Karten 1 und 2 besonders gekennzeichneten nördlichsten Flussabschnitt bei Scheuring und Pittring (Fl.km 60,5 bis 74), der nicht innerhalb des Fouragierradius einer Brutkolonie liegt, dürfen zusätzlich Adulte in der Zeit vom 15.03 bis 30.04. abgeschossen werden.

1.2 Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittleres Lechtal“:

a) In den in den Karten 3, 4, 5 und 6 als Ruhezonen gekennzeichneten Bereichen ist der Abschuss von Kormoranen nicht zulässig.

b) In den in den Karten 3, 4 und 5 besonders gekennzeichneten Bereichen ist der Abschuss nur vom 16.08. bis 15.01. (Zeit der allgemeinen Wasservogeljagd) zulässig.

c) Im Übrigen ist der Abschuss von Kormoranen in der Zeit vom 16.08. bis 14.03. zulässig.

1.3 Abschüsse nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 b) und c) sind auch an Schlafplätzen zulässig.

1.4 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen .

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für den Lech für die in den Karten 1 bis 6 ausgewiesenen Bereiche im Regierungsbezirk Oberbayern.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 30. April 2009 in der Fassung vom 4. Mai 2012. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. August 2012
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 1

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 10.08.2012
Az.: 55.1-8642.4-4-2009

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

– – – Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

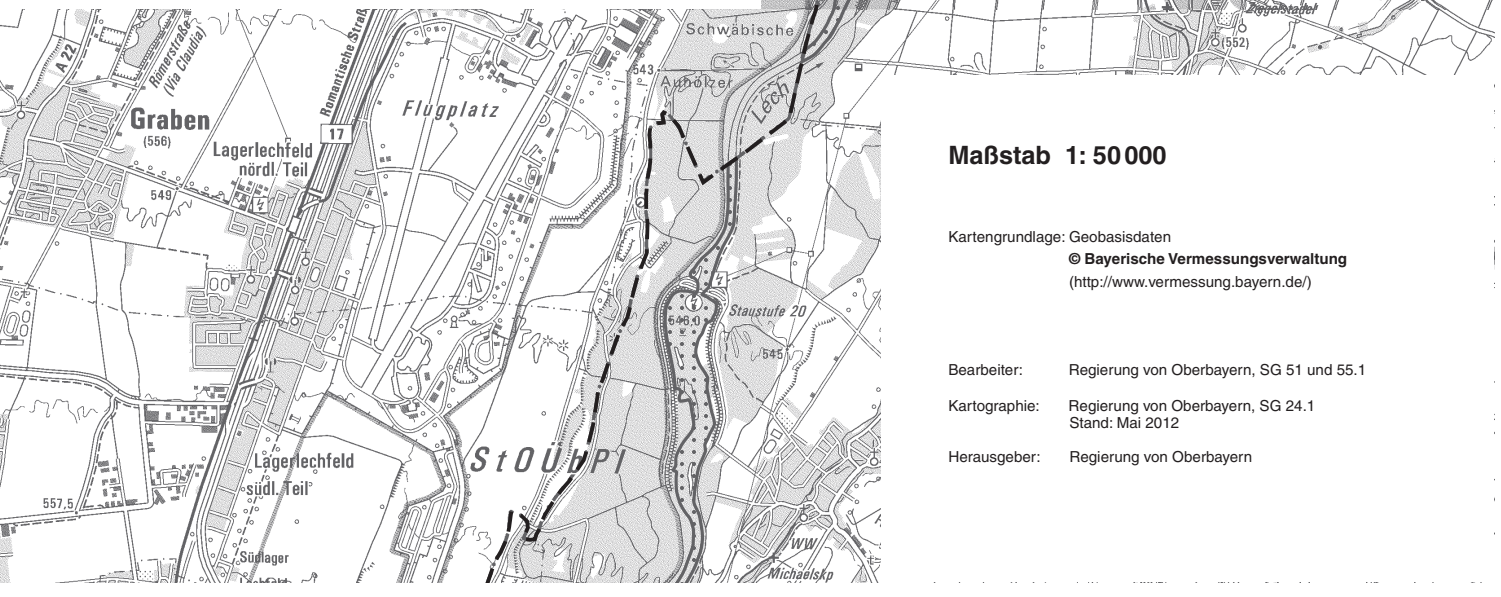
Ruhezone: kein Kormoranabschuss

Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.vermessung.bayern.de/)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: Mai 2012

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 2

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 10.08.2012
Az.: 55.1-8642.4-4-2009

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

— — — Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

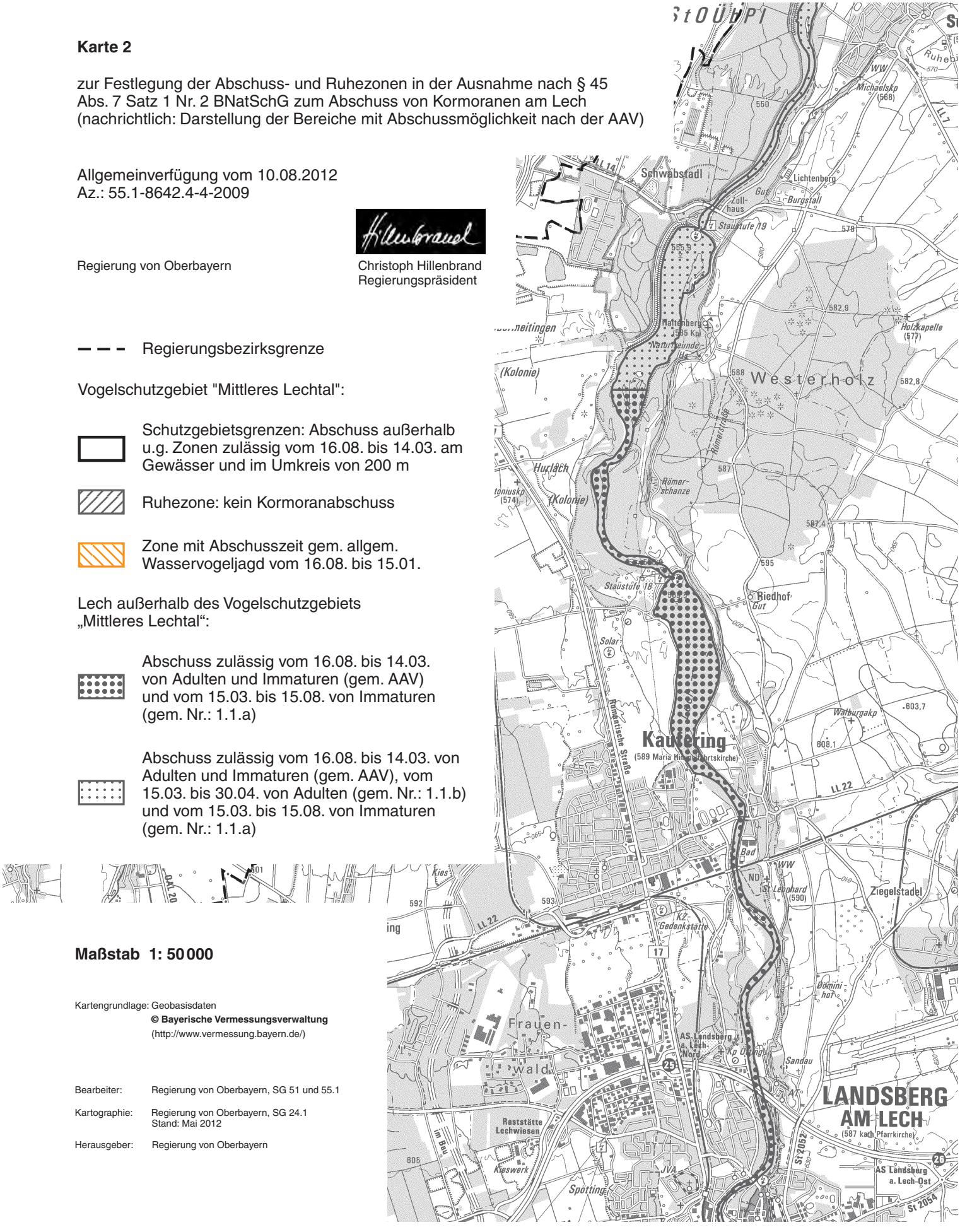
Ruhezone: kein Kormoranabschuss

Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.vermessung.bayern.de/)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: Mai 2012

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 3

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 10.08.2012
Az.: 55.1-8642.4-4-2009

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

– – – Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

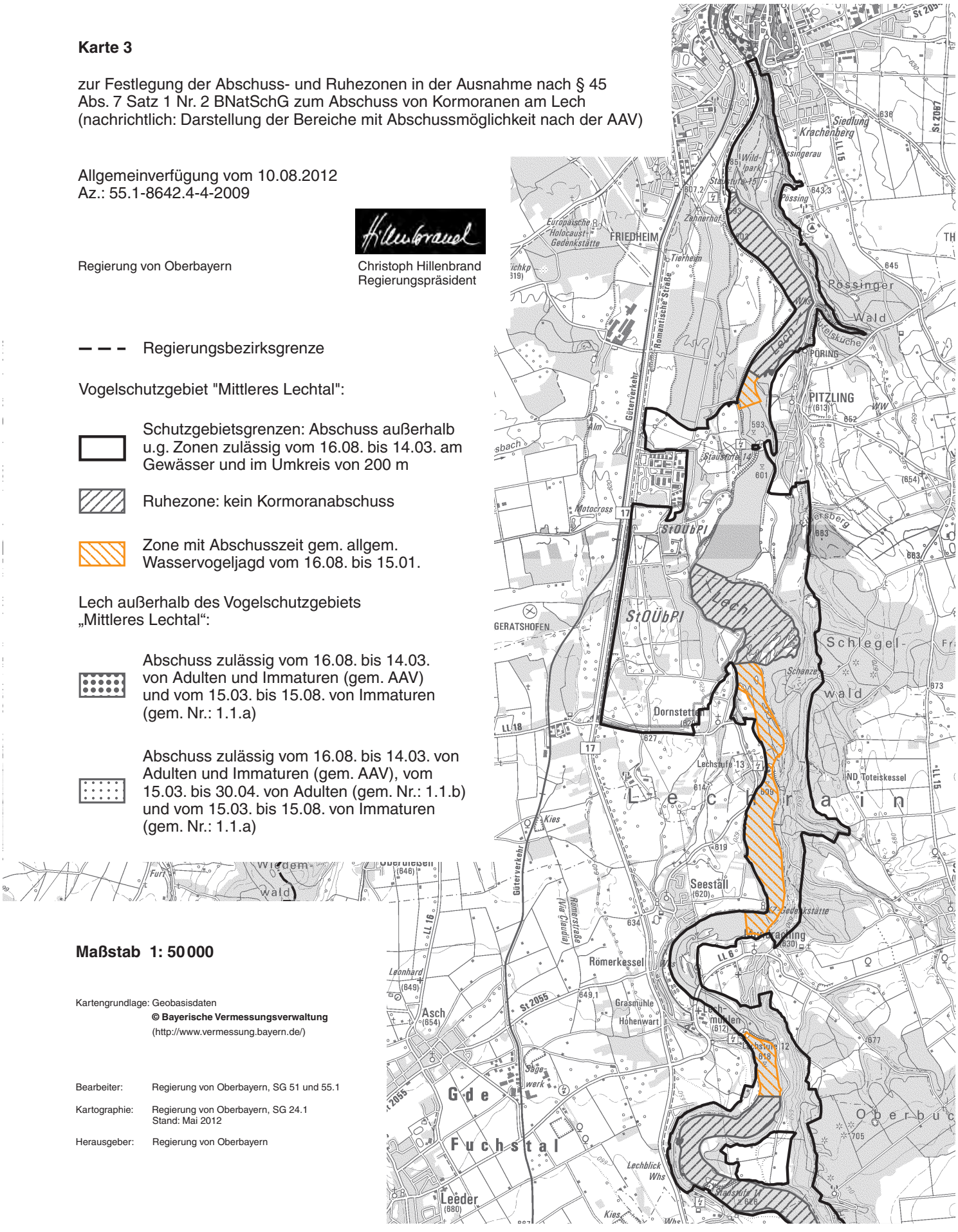
Ruhezone: kein Kormoranabschuss

Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.vermessung.bayern.de/)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: Mai 2012

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

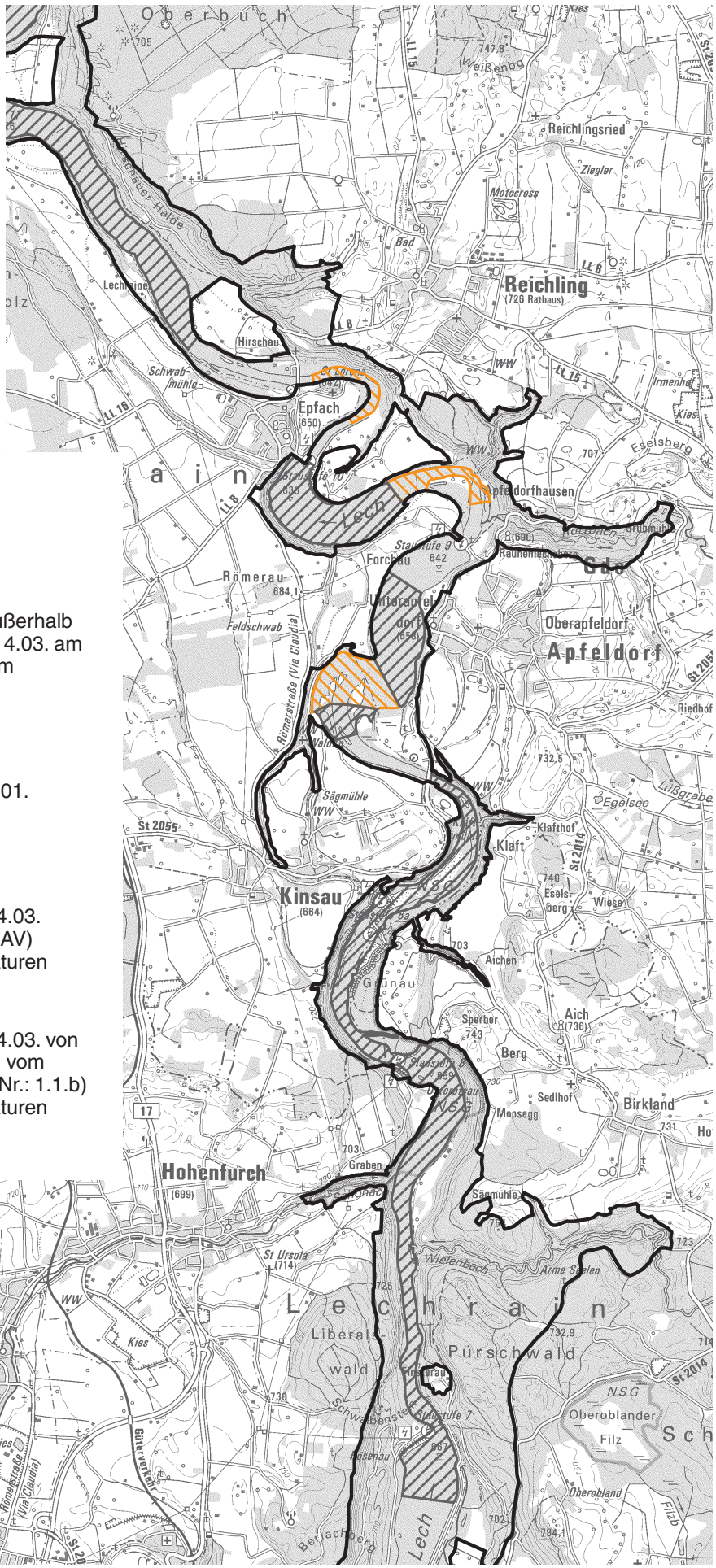
Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 4

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 10.08.2012
Az.: 55.1-8642.4-4-2009

Regierung von Oberbayern — Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident



— — — Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

Ruhezone: kein Kormoranabschuss

Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.vermessung.bayern.de/)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: Mai 2012

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Lech (Oberbayerischer Teil)

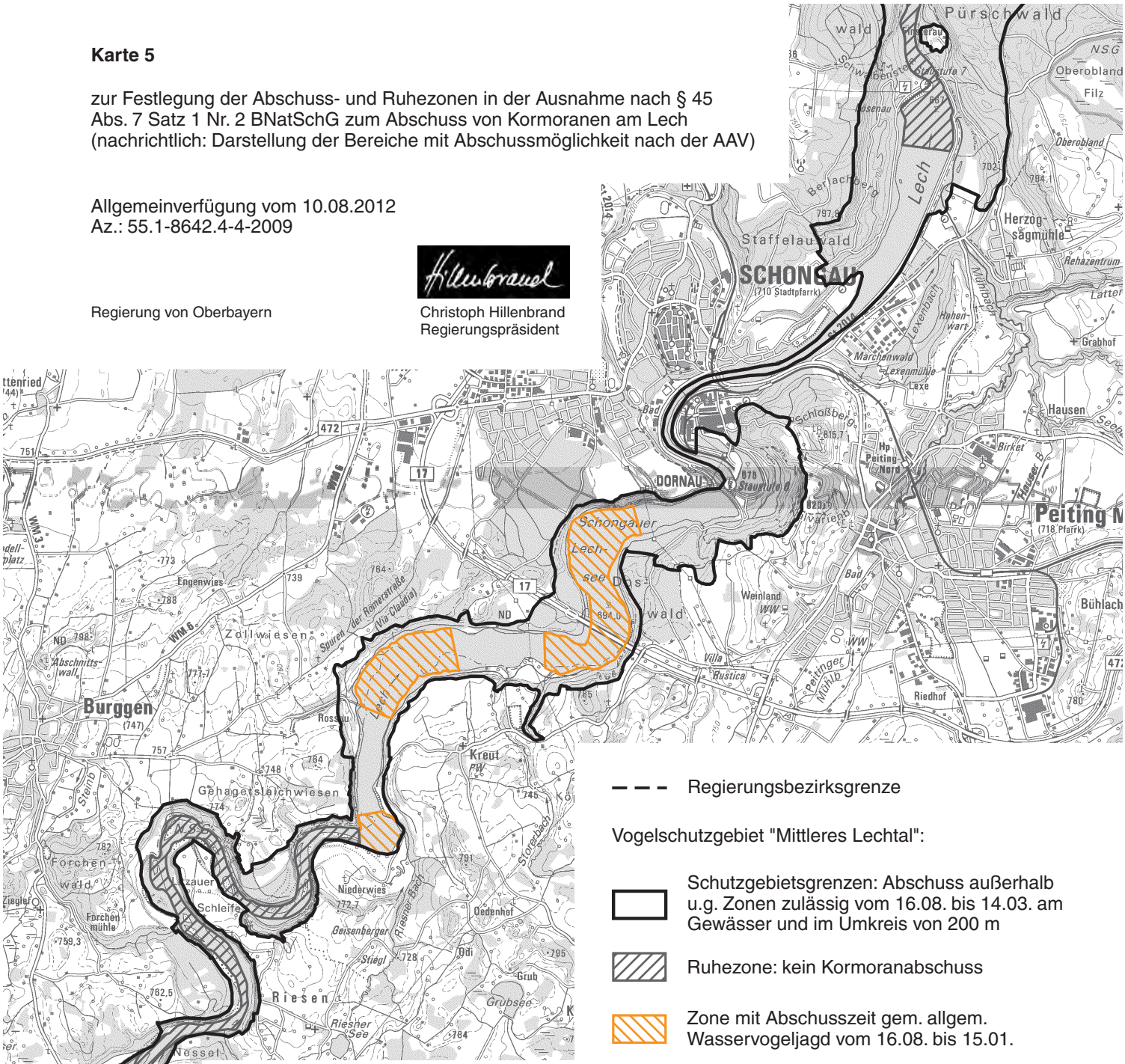
Karte 5

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 10.08.2012
Az.: 55.1-8642.4-4-2009

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.vermessung.bayern.de/)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: Mai 2012

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

Ruhezone: kein Kormoranabschuss

Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 6

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 10.08.2012
Az.: 55.1-8642.4-4-2009

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

— — — Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

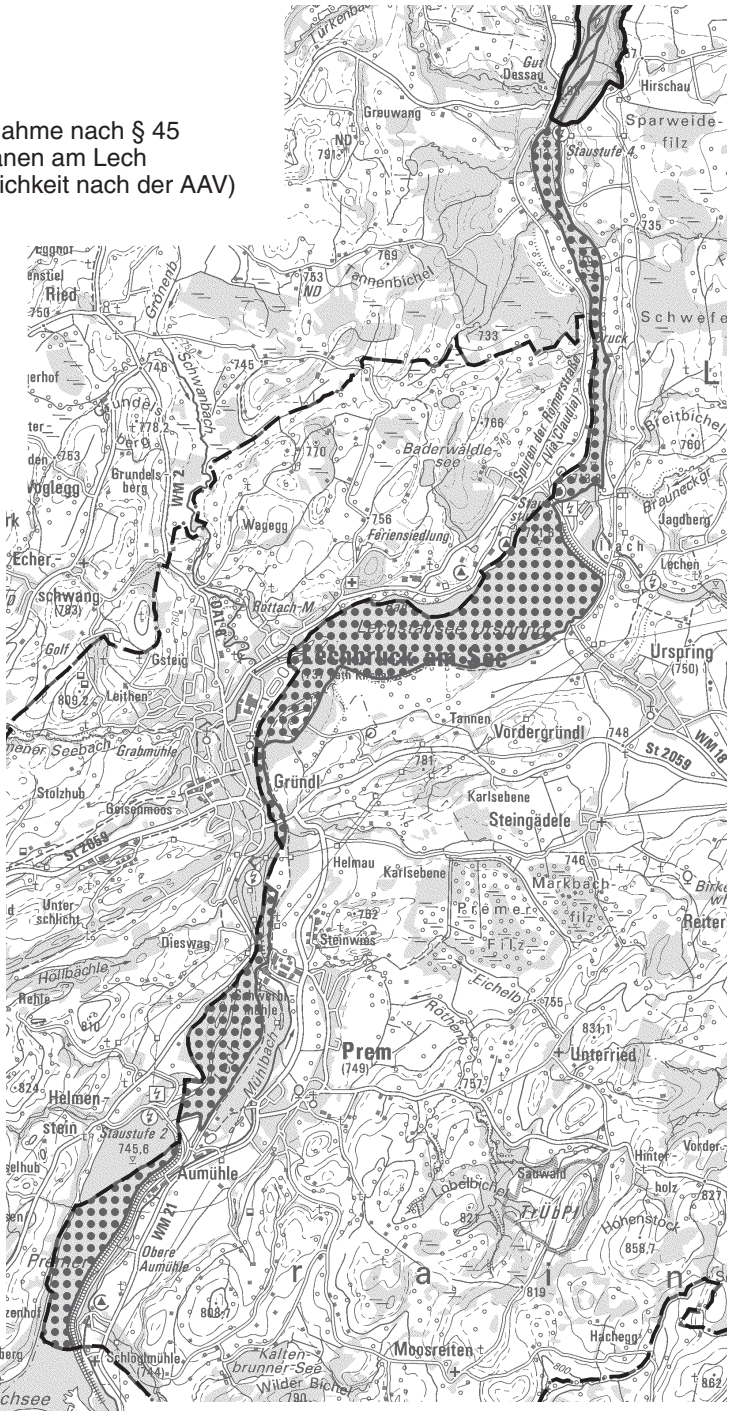
Ruhezone: kein Kormoranabschuss

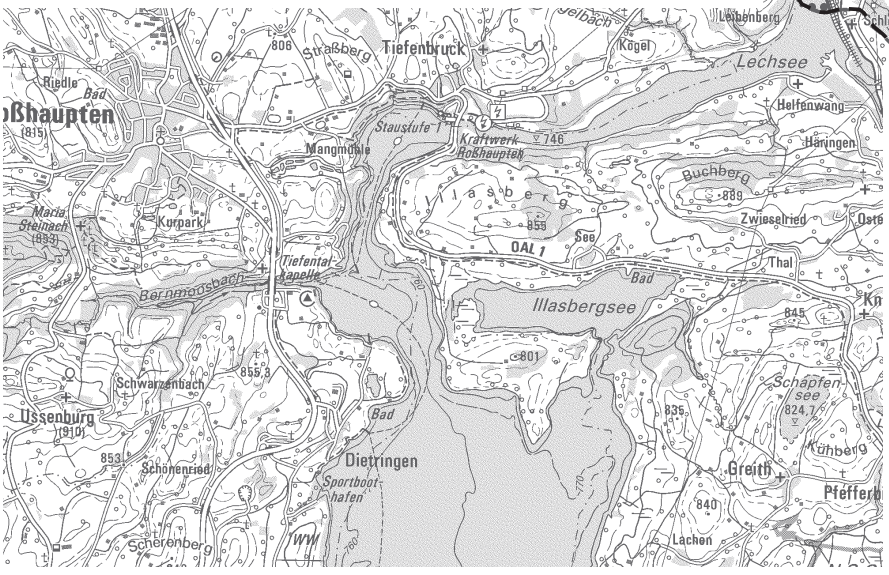
Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)





Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.vermessung.bayern.de/)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: Mai 2012

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380.
Presserechtlich verantwortlich: Heinrich Schuster; Erscheinungsweise: vierzehntägig.
Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr
Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern